

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 1.1.2019

1. Allgemeines

Soweit nicht abweichende, von der FREY+CIE TELECOM AG schriftlich bestätigte Vereinbarungen getroffen werden, gelten für die Lieferung, Installation und/oder Montage sowie für die Projektierung, Installation und Inbetriebsetzung von Datenübermittlungs-, Sprachübermittlungs- und Bildübermittlungsanlagen aller Art, sowie für alle übrigen Dienstleistungen der FREY+CIE TELECOM AG die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsgegenstand

Die FREY+CIE TELECOM AG erbringt ein umfassendes Angebot im Bereich der Konzeption, der Entwicklung, der Realisierung, der Einführung und Wartung von ICT Infrastrukturen.

Dieses Angebot umfasst je nach Auftrag folgende Leistungen:

- Verkauf von ICT Infrastrukturen
- Installation von ICT Infrastrukturen
- Projektplanungen für die Installation von ICT Infrastrukturen
- Entwicklung und Realisierung von individuellen ICT Infrastrukturen
- Betreuen des Kunden in der Einführungsphase
- Wartung der installierten Standardsoftware
- Wartung von individuell erstellten oder angepassten Softwarelösungen
- Ausbildung des Kunden
- Unterstützung und Beratung des Kunden beim Betrieb seiner ICT Infrastrukturen

3. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang des konkreten Auftrages bestimmt sich nach dem konkreten Vertrag und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Wird kein spezieller Vertrag ausgefertigt, richtet sich der Leistungsumfang nach dem definitiven Detailprojekt und der Auftragsbestätigung.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Vertragserfüllung kann nur in enger Zusammenarbeit und unter aktiver Mitwirkung des Kunden erfolgen. Dieser verpflichtet sich, nur befähigte Mitarbeiter einzusetzen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen.

Der Kunde gibt der FREY+CIE TELECOM AG von sich aus die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Informationen über Zielsetzung, Bedürfnisse, betriebliche Besonderheiten, Abläufe etc.

Der Kunde ist sich bewusst, dass die FREY+CIE TELECOM AG nur insoweit zur richtigen und termingerechten Vertragserfüllung in der Lage und verpflichtet ist, als er aktiv mitwirkt und seinen Obliegenheiten nachkommt.

5. Deckungsumfang des vereinbarten Preises

Der Preis deckt die Leistungen, die im Vertrag vereinbart wurden.

Sämtliche vom Besteller zusätzlich oder nachträglich verlangten Leistungen oder Lieferungen werden separat verrechnet.

6. Verbindlichkeit vertraglich vereinbarter Preise

Die vertraglich vereinbarten Preise bleiben während zwölf Monaten ab Unterzeichnung des Vertrages durch die FREY+CIE TELECOM AG verbindlich. Nachträge sind, wenn nicht vertraglich festgehalten, davon ausgenommen. Nach Ablauf von zwölf Monaten werden die Leistungen von der FREY+CIE TELECOM AG zu den dazumal aktuellen Ansätzen verrechnet.

6a. Leistungen zu Unzeiten

Müssen die Installationsarbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, weil der Arbeitsprozess des Kunden es nicht zulässt, müssen, ausser es wurden schriftlich andere Regelungen vereinbart, die folgenden Ansätze verrechnet werden:

Montag – Freitag ohne allg. Feiertage 07:00 – 18:00 Uhr	kein Zuschlag Normalarbeitszeit
Montag – Freitag ohne allg. Feiertage 06:00 – 07:00 Uhr und 18:00 – 20:00 Uhr	Überzeitzuschlag +25%
Montag – Freitag ohne allg. Feiertage 20:00 – 06:00 Uhr	Nachtzuschlag +50%
Samstag 07:00 – 18:00 Uhr	Überzeitzuschlag +25%
Sonn- und allgemeine Feiertage, sowie Samstag ab 18:00 Uhr 00:00 – 06:00 Uhr des folgenden Werktages	Sonn-/Feiertags- zuschlag +100%

7. Verbindlichkeit von Offerten

Die Offerte der FREY+CIE TELECOM AG bleibt während der im Angebot definierten Zeit verbindlich. Wird sie innert dieser Frist nicht angenommen, ist die Offerentin an ihr Angebot nicht mehr weiter gebunden.

8. Auf der Objektseite zu erbringende Leistungen

Änderungen an der Gebäudesubstanz sind vom Besteller auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung auszuführen.

Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmer liegt beim Besteller bzw. bei der kundenseitigen Projektleitung.

Entstehen der FREY+CIE TELECOM AG infolge obig genannter Punkte Arbeitsunterbrüche und Behinderungen, die sie nicht selbst zu vertreten hat, werden die ihr daraus entstehenden Umtriebe gesondert verrechnet.

9. Lieferfristen und Installationstermine

Lieferfristen und Installationstermine werden zwischen FREY+CIE TELECOM AG und dem Besteller im Einzelfall vereinbart.

Die Lieferfristen und Installationstermine verlängern sich angemessen, wenn der Kunde den Arbeitsumfang nachträglich erweitert oder ändert oder seinen Mitwirkungspflichten nicht verspätet oder ungenügend nachkommt.

Das gleiche gilt für den Fall, dass Umstände, für die die FREY+CIE TELECOM AG nicht einzustehen hat, wie Terminüberschreitungen von Drittlieferanten und dergleichen, zu Verzögerungen führen.

10. Zahlungsbedingungen

Es gelten, wenn nicht anderweitig definiert, folgende Zahlungsbedingungen:

- 40% bei Auftragsvergabe
- 40% Lieferung, Teillieferung oder Laboraufbau
- 10% bei Inbetriebnahme
- 10% bei Übergabe

Nach Ablauf der in der Rechnung festgesetzten Zahlungsfrist schuldet der Kunde der FREY+CIE TELECOM AG Verzugszinsen.

Diese ist berechtigt, dem Kunden den Verzugszins zum Satz des üblichen Bankdiskonto am Zahlungsort, jedenfalls aber zu acht Prozent in Rechnung zu stellen.

11. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Infrastruktur bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum der FREY+CIE TELECOM AG.

Die FREY+CIE TELECOM AG ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

12. Übergang von Nutzen und Gefahr bei Warenlieferung

Bei reiner Warenlieferung (Boxmoving) gehen Nutzen und Gefahr an der bestellten Ware mit ihrem Versand auf den Besteller über.

13. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung umfasst die Funktionskontrolle der von der FREY+CIE TELECOM AG gelieferten Infrastruktur, die Inbetriebnahme dieser, inkl. der Bereinigung der Systemdokumentation sowie die Instruktion der Benutzer.

Über die Inbetriebnahme wird in der Regel ein Protokoll aufgenommen. Das Protokoll hält den Zeitpunkt fest, an dem die Inbetriebnahme abgeschlossen wurde.

Wird kein Protokoll aufgenommen, gilt die Anlage mit der Inbetriebnahme durch den Kunden als in Betrieb gesetzt.

14. Abnahme

Nach der Inbetriebnahme hat der Kunde die gelieferte Infrastruktur (und/oder Ware) umgehend zu prüfen und Einwendungen oder Mängel innert zehn Tagen schriftlich mitzuteilen.

Mit unbenutztem Ablauf dieser Frist gilt die Leistung der FREY+CIE TELECOM AG als abgeschlossen und genehmigt.

15. Garantie

Die FREY+CIE TELECOM AG gewährt für alle von ihr installierten ICT Lösungen, wenn nicht anderweitig vereinbart, eine Installationsgarantie von 12 Monaten ab dem Datum der Inbetriebsetzung. Die Herstellergarantien werden gesondert geregelt.

16. Leistungsumfang der Garantie

Die Leistungserbringung von FREY+CIE TELECOM AG richtet sich nach einem vorhandenen Service Level Agreement mit FREY+CIE TELECOM AG und beinhaltet die in diesem definierten Leistungen. Besteht kein SLA gelten die Garantieleistungen der Hersteller sowie gesamthaft für die ersten 12 Monate Ziffer 15.

Bei Warenlieferungen (Boxmoving) gelten die Garantieleistungen der Hersteller.

17. Rügepflicht und Rügefristen

Mängel sind nach ihrer Entdeckung innert Wochenfrist schriftlich zu rügen, widrigenfalls die Leistung als genehmigt gilt und die Garantieansprüche verfallen.

Für Mängel, die nach Ablauf der Wochenfrist gerügt werden, übernimmt die FREY+CIE TELECOM AG keinerlei Haftung.

18. Garantiausschluss

Die Behebung von Schäden, die durch höhere Gewalt, aussergewöhnliche Beanspruchung oder Abnutzung, schädliche Umgebungseinflüsse, unrichtige Behandlung der Infrastruktur, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitung oder unbefugte Eingriffe entstehen, fallen nicht unter diese Garantie.

19. Haftung

Mit Ausnahme der Haftung für Garantieleistungen wird jede weitere Haftung der FREY+CIE TELECOM AG für direkte und indirekte Schäden als Folge von Störungen oder Versagen der Anlage, insbesondere jede Haftung für Folgeschäden infolge Betriebsausfällen etc. ausdrücklich ausgeschlossen.

Vorbehalten bleibt die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 100 Abs. 1 OR sowie die Haftung für fehlerhafte Produkte, sofern die Voraussetzungen des PrHG erfüllt sind.

Wird die Erfüllung des Vertrages durch Hilfspersonen der FREY+CIE TELECOM AG vorgenommen, wird jegliche Haftung der FREY+CIE TELECOM AG für Schäden, die diese Hilfspersonen in Ausübung ihrer Verrichtungen verursachen, ausdrücklich ausgeschlossen.

20. Haftung für Installationschäden

Wurden bei Installationsarbeiten bestehende Infrastrukturen und Vorrichtungen etc. beschädigt, haftet die FREY+CIE TELECOM AG nur für die Kosten der ordnungsgemässen Instandstellung. Die Haftung für weitere Schäden, insbesondere für Folgeschäden (Betriebsunterbrüche etc.) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

21. Ausschluss der Haftung für Installationschäden

Werden die Installationsarbeiten durch die FREY+CIE TELECOM AG ausgeführt und entstehen dabei mangels genauer Unterlagen des Bestellers Schäden, fällt die Instandstellung zulasten des Bestellers.

Die Haftung der FREY+CIE TELECOM AG für die durch solche Vorkommnisse verursachten direkten oder indirekten Schäden, insbesondere die Haftung für Folgeschäden jeder Art, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen dem Kunden und der FREY+CIE TELECOM AG untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist für beide Parteien am Domizil der FREY+CIE TELECOM AG in Rothenburg.

Luzern, im Januar 2019